

Wildfolgevertrag

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau

als Eigenjagdbesitzer *; als Jagdpächter * Jagdleiter der Jagdgesellschaft * Jagdverwalter *
des Eigen/Genossenschaftsjagdgebietes *

einerseits und Herrn/Frau

als Eigenjagdbesitzer *, als Jagdpächter * Jagdleiter der Jagdgesellschaft * Jagdverwalter *
des Eigen/Genossenschaftsjagdgebietes *
andererseits.

I.

Beide Vertragspartner übernehmen gegenseitig jene Rechte und Pflichten, welche im § 90 Absatz 3 des NÖ JG. nachstehend festgehalten sind. Beide Vertragspartner erklären ausdrücklich, sich über die Bestimmungen des

§ 90 Absatz 3 des NÖ JG im Klaren zu sein.

§ 90 Abs. (2) und (3) NÖ JG

§ 90 Abs. (2): Der Schütze hat die Anschußstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, kenntlich zu machen (zu verbrechen); er ist verpflichtet, für die eheste Verständigung des verfügungsberechtigten Jagdnachbarn Sorge zu tragen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

§ 90 Abs. (3): Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiet ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle folgendes:

a) verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite des Schützen über der Grenze, so hat dieser nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen;

b) verendet Schalenwild in Sichtweite über der Grenze, so hat der Erleger das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat der Erleger für eine



zweckmäßige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Jagdnachbar darüber verfügen könne;

c) anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen und ihm das erlegte Wild zur Verfügung zu halten;

d) beim Überschreiten der Grenze darf die Schusswaffe nur ungeladen mitgeführt werden;

e) wird die Nachsuche auf Schalenwild mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustandegebracht, so bleibt zwar dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht jedoch dem anderen Jagdausübungsberechtigten zu; f) das Wild ist auf den Abschussplan desjenigen Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, dem die Trophäe zufällt.

.....
Datum

.....
Unterschriften der Vertragspartner:

Sollten die umseitigen zusätzlichen Bestimmungen nicht vereinbart werden, so ist der Wildfolgevertrag unter diesem Punkt I zu datieren, zu fertigen und der umseitige Text zu streichen.

* Nichtzutreffendes streichen



Im Hinblick auf eine weidgerechte Bejagung unter Berücksichtigung des Tierschutzes, und die gutnachbarlichen Beziehungen wird in teilweiser Abänderung des Punktes I folgendes vereinbart:
Beide Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Wildfolge und Aneignungsrecht zu folgenden Bedingungen ein:

II.

Krankgeschossenes Wild, welches in Sichtweite der Grenze verendet ist, kann sofort vom Schützen geborgen werden. Ist angeschweißtes Wild in Sichtweite der Grenze ins Wundbett gegangen und ist ein Fangschuss möglich, so kann dieser zur Vermeidung von Qualen des Wildes sofort vom Schützen abgegeben werden. In diesem Fall ist der Schütze auch berechtigt, das Nachbarrevier mit der geladenen Waffe zu betreten, um einen sicheren Fangschuss auf dieses Wildstück abgeben zu können. Damit ist das Aneignungsrecht für den Jagdausübungsberechtigten gegeben, in dessen Revier das Wild angeschossen wurde.

III.

Der Reviernachbar ist in jedem Fall von der Wildfolge unverzüglich zu verständigen. Bei Schalenwild kann der Reviernachbar eine Besichtigung des Anschusssortes und des erlegten Wildes verlangen. In einem solchen Fall darf das Wildstück zwar geborgen und versorgt, aber erst nach Besichtigung verwertet werden.

IV.

Für die Nachsuche, bei der die Waffe mitgeführt werden darf, gelten noch folgende Regeln:

*) Die Nachsuche ist nur mit geeigneten Jagdhunden durchzuführen die an der Schweißleine zu führen sind und nur im Bedarfsfall geschnallt werden dürfen.

*) Die Nachsuche darf nur bis zu einer Entfernung von Metern/ bzw. unbeschränkt *) von der Reviergrenze durchgeführt werden.

*) Die Nachsuche darf nur in der Zeit von bis (Datumsangabe)
von bis (Uhrzeit) durchgeführt werden.



*) Die Nachsuche darf nur von folgenden Personen oder in der Begleitung dieser durchgeführt werden.

.....

.....

.....

Das erlegte Schalenwild fällt auch bei Unverwertbarkeit dem Jagdausübungsberechtigten des Reviers zu, in dem es angeschossen wurde und ist auf dessen Abschussplan anzurechnen.

V.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, alle Jagdgesellschafter oder Jagdgäste von diesem Wildfolgevertrag zu unterrichten und an dessen Bestimmungen zu binden.

VI.

Dieser Wildfolgevertrag gilt für die Zeit vom bis

Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages durch einen Vertragsteil kann der andere Vertragspartner den Wildfolgevertrag mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung auflösen. Ansonsten ist eine Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes möglich.

.....
Datum Unterschriften der Vertragspartner:

*) zutreffendes ankreuzen bzw. streichen

NÖ Landesjagdverband, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Tel.: 01/405 16 36. E-mail: jagd@noejagdverband.at